



Bekanntmachung des Marktes Peißenberg

Nr. 31

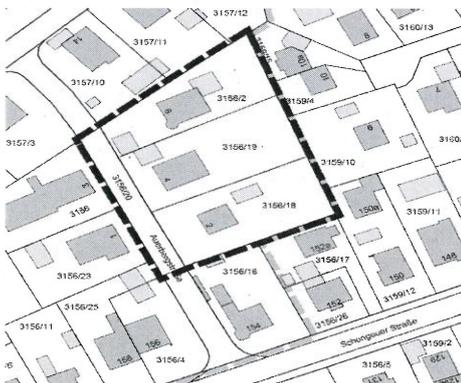
02.08.2023

Herausgeber: Markt Peißenberg

**Inhalt: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB): 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rigistraße“
hier: Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Rigistraße“ nach
§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB**

Bekanntmachung

- (1) Der Marktgemeinderat des Marktes Peißenberg hat in seiner Sitzung vom 26.07.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rigistraße“ beschlossen.
- (2) Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes „Rigistraße“ erstreckt sich auf die Grundstücke mit der Fl. Nrn. 3156/2, 3156/19, 3156/18 und einen Teilbereich der Fl. Nr. 3156/20 (Auerbergstraße) der Gemarkung Peißenberg umfassen und zeigt der untere Lageplan.
- (3) Durch die Änderung des Bebauungsplanes „Rigistraße“ soll auf den Grundstücken mit den oben genannten Flurnummern das Baurecht für die Möglichkeit einer zweiten Bebauung im Osten geschaffen werden, um den Bedarf insbesondere der ortsansässigen Bevölkerung nach Wohnraum zu decken.
- (4) Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans kann im Rathaus des Marktes Peißenberg, Hauptstraße 77, 82380 Peißenberg, Bauamt, Zimmer 209, 2. Obergeschoss während der allgemeinen Dienstzeiten bzw. auf der Internetseite der Gemeinde unter www.peissenberg.de, unter der Rubrik „Rathaus“ im Bereich „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.
- (5) Dienstzeiten sind jeweils Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und zusätzlich Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr (im August) bzw. bis 18:00 Uhr (im September). Außerhalb der o.g. Dienstzeiten besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Planung nach entsprechender vorheriger Terminvereinbarung.
- (6) Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB.
- (7) Darstellung des Geltungsbereichs



Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Peißenberg, den 01.08.2023

Robert Halbritter, Zweiter Bürgermeister



Veröffentlichung am: 02.08.2023

Abzunehmen am: 15.09.2023